

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

47. Jahrgang

19. August 2021

Nr. 13

---

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 30.08.2021, 18:00 Uhr in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	3
3	Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländer Gebirgsvereins (SGV) über die Neukennzeichnung und Verlegung in Teilabschnitten von Wanderwegen in Hirschberg	6

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 30.08.2021, 18:00 Uhr, findet die 9. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke, statt.

*Mit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung am Freitag, 20.08.2021 werden nach derzeitigem Stand die bisherigen Sonderregelungen für Sitzungen kommunaler Gremien aufgehoben. Dies führt bei der derzeitigen landesweiten Inzidenz von über 35 dazu, dass die sog. 3-G-Regel (genesen-geimpft-getestet) zur Anwendung gelangt. Damit besteht eine Testpflicht vor der Teilnahme an Sitzungen als Gremienmitglied, Besucher oder Zuhörer, falls die betreffende Person nicht immunisiert ist. An der Sitzung dürfen daher nur Personen teilnehmen, die nachweislich durch Genesung oder Impfung als immunisiert gelten oder durch einen Antigenschnelltest oder PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, nachweisen, dass keine COVID19-Infektion vorliegt. Die Stadt Warstein als Veranstalter ist zur Kontrolle der entsprechenden Nachweise verpflichtet.*

*Bitte beachten Sie die Aushänge zu Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor COVID-19 im Eingangsbereich des Sitzungsraumes.*

*Es muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Diese darf an den Sitzplätzen abgenommen werden.*

*Nehmen Sie bitte bei Corona-Symptomen nicht an der Sitzung teil!*

### T a g e s o r d n u n g :

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Kriminalstatistik 2020;  
Referat von PD Thomas Link, Abteilungsleiter Polizei, Kreispolizeibehörde Soest
3. Anfragen der Einwohner
4. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
5. Neubewerbung für die nächste LEADER-Förderperiode 2021-2027
6. Anpassung der Zahlungen an die Träger der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Warstein
7. Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein  
hier: 3. Änderungssatzung

8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
2. Vertragsangelegenheit
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 19.08.2021

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

( Dr. Schöne )  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Warstein wird in der Zeit **vom 06. bis 10. September 2021** während der folgenden Öffnungszeiten

<b>Montag - Freitag</b>	08.30 - 12.30 Uhr
<b>Dienstag (Nachmittag)</b>	14.00 - 16.00 Uhr
<b>Donnerstag (Nachmittag)</b>	14.00 - 17.00 Uhr

**im Rathaus, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, Wahlamt, Zimmer 003 und 004**, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Die Räume sind barrierefrei zugänglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.–10. September 2021, **spätestens am Freitag, 10. September 2021 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Warstein, Rathaus, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, Wahlamt, Zimmer 003 und 004, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 - Soest -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gem. § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Warstein gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr** bei der Stadt Warstein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Warstein, 09. August 2021

STADT WARSTEIN  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

D r . S c h ö n e

## Öffentliche Bekanntmachung

In Abstimmung mit der SGV Abteilung Hirschberg sollen in Hirschberg insgesamt acht Wanderwege neu gekennzeichnet bzw. in Teilabschnitten verlegt werden. Die Gesamtlänge der Wege beträgt ca. 91 km. Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutz-gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümer\*innen sowie Grundstücksbesitzer\*innen und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den öffentlichen Stellen, den betroffenen Grundstückseigentümer\*innen sowie den Grundstücksbesitzer\*innen die Gelegenheit gegeben, online unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de) bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail [c.martin@sgv.de](mailto:c.martin@sgv.de)

Arnsberg, den 12.08.2021  
gez. Christian Schmidt



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.